

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMBWF-10.000/0004-Präs/9/2019

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2551/J-NR/2019 betreffend „konkrete Einsparungen auf Grund des Budgets 2019“, die die Abg. Mag. Dr. Sonja Hammerschmid, Kolleginnen und Kollegen am 8. Jänner 2019 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Welche Auszahlungsobergrenzen sinken in der UG30 im BFG19 im Vergleich zum BFG18 und im Vergleich zum BFG17? Bitte um Darstellung je Detailbudget.*
- a. Warum kommt es hier zu geringeren budgetierten Auszahlungen?*

Hinsichtlich der Detailbudgets und deren vergleichende Entwicklung wird grundsätzlich auf die vom Bundesfinanzgesetzgeber beschlossenen Bundesfinanzgesetze 2017, 2018 und 2019 bzw. die aus den jeweiligen Teilheften zur UG 30 entnehmbaren Werte verwiesen.

Betreffend die angefragten bundesfinanzgesetzlichen Vergleiche 2019 zu 2018 und 2017 in Bezug auf sinkende Auszahlungsobergrenzen im Bereich der UG 30 ist grundsätzlich festzustellen:

- Im Rahmen der Budgeterstellung 2018/2019 hat sich gezeigt, dass das hinter dem Bildungsinvestitionsgesetz in seiner Stammfassung liegende Ausbauszenario nicht wie geplant umsetzbar sein wird. Der Beginn war mit dem Schuljahr 2017/18, also noch während des durch die Art. 15a B-VG Vereinbarung über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (BGBl. I Nr. 192/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2014) geförderten Ausbaus, zu früh angesetzt und das Ausbauziel sollte in zu kurzer Zeit erreicht werden, was nicht realisierbare jährliche Zuwächse an Schülerinnen und Schülern in ganztägigen Schulformen bedingt hätte.

- Die Projekte für zusätzliche Integrationsmaßnahmen einschließlich deren Sonderfinanzierung („Integrationsstöpfe“) wurden als befristete Maßnahme ins Leben gerufen, um den Herausforderungen der sich damals zuspitzenden Flüchtlingsbewegung zu begegnen. Die Maßnahmen wurden durch den Beschluss der damaligen Bundesregierung zeitlich befristet eingerichtet. Dadurch wurden zusätzliche Angebote von Integrationsmaßnahmen als vorübergehende Unterstützung geschaffen, die unter anderem auch dazu dienten, die Länder in ihrer Aufgabenerfüllung etwa im Bereich der Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit zu unterstützen.

Im Vergleich zum Bundesfinanzgesetz 2018 sinkt die einer gesetzlichen Bindungswirkung gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 BHG 2013 unterliegende Auszahlungsobergrenze für das Globalbudget 30.02 um EUR 29,004 Mio. Die in den Bundesfinanzgesetzen für die einzelnen Detailbudgets ausgewiesenen Werte unterliegen keiner gesetzlichen Bindungswirkung.

Zu Frage 2:

- *Wie viel wird für den Ausbau der Ganztagschulen im BFG19 in der UG 30 budgetiert?
a. Wie viel wurde im Vergleich dazu im BFG 18 budgetiert?*

Der Ausbau ganztägiger Schulformen ist ein wichtiges Element einer bedarfsorientierten Weiterentwicklung des Schulsystems und eine entscheidende Voraussetzung für die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Wie bereits erwähnt, hat sich im Rahmen der Budgeterstellung 2018/2019 gezeigt, dass das hinter dem Bildungsinvestitionsgesetz in seiner Stammfassung liegende Ausbauszenario nicht wie geplant umsetzbar sein wird. Der Beginn war mit dem Schuljahr 2017/18, also noch während des durch die Art. 15a B-VG-Vereinbarung über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (BGBl. I Nr. 192/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2014) geförderten Ausbaus, zu früh angesetzt und das Ausbauziel sollte in zu kurzer Zeit erreicht werden, was nicht realisierbare jährliche Zuwächse an Schülerinnen und Schülern in ganztägigen Schulformen bedingt hätte.

Wie dem Bericht des Budgetausschusses 90 dB. XXVI. GP vom April 2018 zum selbständigen Gesetzesantrag zwecks Änderung des Bildungsinvestitionsgesetzes entnommen werden kann (<https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/II/00090/index.shtml>), war somit die Novelle BGBl. I Nr. 26/2018 unter anderem von der Intention der Ausweitung des zeitlichen Bereichs getragen, innerhalb dessen vom Bund Mittel für Zweckzuschüsse und Förderungen zur Verfügung stehen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass für das Jahr 2018 Mittel aus der Art. 15a B-VG Vereinbarung über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen bereit standen und in Folge dessen eine Überschneidung mit dem Wirkungsbereich des Bildungsinvestitionsgesetzes vorlag. Die parlamentarischen Materialien führen dazu weiters aus: „... Durch die zeitliche Verschiebung der Mittelbereitstellung wird zudem die Ungleichbehandlung verschränkter und getrennter Formen ganztägiger Schulen beseitigt, die dadurch entstanden wäre, dass die verschränkte Form im Jahr 2017/18 eine begünstigtere

Behandlung erfahren hätte. Diese begünstigte Behandlung der verschränkten Form erschiene vor allem im Lichte der Bedarfssituation seitens der Erziehungsberechtigten und unter Bedachtnahme auf die tatsächlich seitens der Schulerhalter getätigten Investitionen als nicht gerechtfertigt. ... Zweckzuschüsse und Förderungen sollen in ungekürzter Höhe verteilt für die Jahre 2019 bis 2032 (Schuljahre 2018/19 bis 2031/32) zur Verfügung stehen. ...“. Damit wurde nicht zuletzt den Ländern und Gemeinden größere zeitliche Flexibilität für den Ausbau ermöglicht.

Bezüglich der Veranschlagung im Bundeshaushalt ergibt sich, dass im Bundesvoranschlag 2019 für die sich aus dem Bildungsinvestitionsgesetz, BGBl. I Nr. 8/2017, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2018, für den Bund ergebenden Verpflichtungen insgesamt EUR 41,005 Mio. veranschlagt sind. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der kurzen Budgetanfrage Nr. 857/JBA-2018 gemäß § 32a Abs. 5 GOG verwiesen. Für das Jahr 2018 hat das Bildungsinvestitionsgesetz in der zitierten Fassung keine Auszahlungen des Bundes vorgesehen.

Für die aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (BGBl. I Nr. 192/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2014) resultierenden Verpflichtungen sind im Bundesvoranschlag 2018 EUR 103,454 Mio. als Transferaufwand veranschlagt. Nach Auslaufen der genannten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG entfällt der bisher zur Erfüllung der daraus herrührenden Verpflichtung und damit zu veranschlagende Transferaufwand im Bundesvoranschlag 2019.

Zudem wird bemerkt, dass in den Jahren 2015 – 2018 insgesamt EUR 28,794 Mio. aus dem Titel der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen von den Ländern nicht angefordert wurden.

Zu Frage 3:

- *Wie hoch wären die ursprünglich geplanten Ausgaben bei Beschluss des Bildungsinvestitionsgesetzes gewesen? Bitte um Aufgliederung der ursprünglich geplanten Ausgaben für die Jahre bis 2025 sowie des neuen Ausgabenpfades bis 2032.*

Im Zuge der Regierungsvorlage 1360 dB. XXV. GP zum Bildungsinvestitionsgesetz in seiner Stammfassung unter BGBl. I Nr. 8/2017 wurde eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung vorgelegt, in der die finanziellen Auswirkungen für den Bundeshaushalt dargelegt wurden (Vorblatt und WFA unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II_01360/index.shtml abrufbar).

Im derzeit geltenden und der Budgetierung 2019 zu Grunde liegenden Bildungsinvestitionsgesetz, BGBl. I Nr. 8/2017, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2018, wurden die Auszahlungen für 2017 und 2018 und jene für die Jahre 2019

bis 2022 festgelegt. Die Verteilung auf die einzelnen Jahre 2023 bis 2032 ist derzeit noch ausständig, weshalb noch kein Ausgabenpfad angegeben werden kann.

Zu Frage 4:

- *Wie viele zusätzliche Ganztagsschulplätze hätten laut ursprünglichem Plan 2019 geschaffen werden sollen? Bitte um Aufgliederung nach Bundesland für das Schuljahr 2018/2019 sowie das Schuljahr 2019/2020.*

Für die Schuljahre 2018/19 und 2019/20 war jeweils ein Ausbau von österreichweit 4.400 Plätzen in ganztägigen Schulformen geplant. Eine konkrete Aufteilung auf Bundesländer war nicht vorgesehen.

Zu Frage 5:

- *Wie viele Plätze werden nun tatsächlich im Jahr 2019 geschaffen werden? Bitte um Aufgliederung nach Bundesland für das Schuljahr 2018/2019 sowie das Schuljahr 2019/2020.*

Im Schuljahr 2018/19 besuchten um 8.742 Schülerinnen und Schüler mehr als im Schuljahr 2017/18 eine ganztägige Schulform; im Detail wird auf nachstehende Aufstellung hingewiesen:

Bundesland	Zuwachs Schülerinnen und Schüler an ganztägigen Schulformen 2018/19
Burgenland	259
Kärnten	592
Niederösterreich	2.445
Oberösterreich	1.349
Salzburg	1.260
Steiermark	1.575
Tirol	-136
Vorarlberg	-1.303
Wien	2.701
Österreich	8.742

Aussagen zur Zahl der eine ganztägige Schulform im zukünftigen Schuljahr 2019/20 besuchenden Schülerinnen und Schüler können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.

Zu Frage 6:

- *Wie hoch ist derzeit die Betreuungsquote der Schülerinnen in ganztägigen Schulformen. Bitte um Darstellung für das Schuljahr 2017/18.*

Die Betreuungsquote an ganztägigen Schulformen im Schuljahr 2017/18 betrug österreichweit 24,36%.

Zu Frage 7:

- *Wie hoch soll die Betreuungsquote 2019 der Schülerinnen in ganztägigen Schulformen sein? Bitte um Darstellung für das Schuljahr 2018/2019 sowie das Schuljahr 2019/2020.*

Die Betreuungsquote an ganztägigen Schulformen im Schuljahr 2018/19 beträgt österreichweit 25,52%. Aussagen über die Betreuungsquote an ganztägigen Schulformen im zukünftigen Schuljahr 2019/20 können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.

Zu Frage 8:

- *Wie viele Plätze werden durch die Kürzungen nun weniger geschaffen? Bitte um jährliche Aufgliederung bis 2025 nach Bundesland.*

Es kann keine Aussage darüber getroffen werden, wie viele Plätze in der Zukunft tatsächlich geschaffen werden. Daher kann auch die Differenz zu den Zielwerten des ursprünglichen Bildungsinvestitionsgesetzes nicht angegeben werden.

Zu Frage 9:

- *Der Ausbau der Ganztagschulen senkt nachweislich die Notwendigkeit von Nachhilfestunden.*
- a. Wie hoch sind derzeit die Ausgaben der Eltern für bezahlte Nachhilfe? Bitte um Darstellung nach Bundesland für das Jahr 2018.*
 - b. Wie hoch werden ihrer Einschätzung nach die Nachhilfekosten für Eltern 2019 sein? Bitte um Darstellung nach Bundesland nach Bundesland.*
 - c. Welche Maßnahmen treffen sie um die Nachhilfekosten 2019 zu senken? Welches Einsparungsziel verfolgen Sie?*
 - d. Wenn es derzeit keine Erhebung Ihres Bundesministeriums zu den Ausgaben der Eltern für Nachhilfe gibt. Planen Sie die Einführung einer solchen Erhebung und wenn nein, warum nicht?*

Seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wurde keine Erhebung zu den Ausgaben der Eltern für in deren Privatautonomie gelegene Nachhilfen durchgeführt. Es ist zum derzeitigen Stand keine derartige Erhebung geplant. Allgemein zugängliche Studien, wie etwa „Nachhilfe in Österreich 2017“, durchgeführt vom IFES im Auftrag der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien, bieten ausreichend Informationen in

diesem Bereich. In diesem Zusammenhang wird auch auf die im schulischen Bereich gesetzten Maßnahmen, wie Förderunterricht, Unterstützungsangebote durch Bildungsberatung oder Schulpsychologie, aber auch schulinterne Programme, wie Peer to Peer Learning, hingewiesen.

Zu Frage 10:

- *Was raten Sie Eltern, die auf Grund des mangelnden Ganztagsschulangebots nicht Vollzeit arbeiten gehen können?*
- a. Gibt es Eltern, die an Sie beziehungsweise Ihr Ministerium herantreten und sich über das mangelhafte Angebot an ganztägigen Schulformen beschweren?*
- b. Wie viele solche Anschreiben oder telefonische Kontaktaufnahmen hat Ihr Ressort im Jahr 2018 erhalten?*
- c. Wie viele Kontaktaufnahmen erwarten Sie für das Jahr 2019?*
- d. Was raten Sie diesen Eltern? Haben Sie für diese einen Vorschlag für alternative Betreuungsangebote?*

Zu dem in der Fragestellung monierten „mangelnden Ganztagsschulangebot“ ist festzustellen, dass die einschlägigen rechtlichen Grundlagen zur Führung ganztägiger Schulformen bedarfsorientiert ausgestaltet sind, zumal unter anderem auf die Zahl der Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern zur Tagesbetreuung abgestellt wird. Auf die für allgemein bildende Pflichtschulen relevante Grundsatzbestimmung des § 8d Abs. 3 Schulorganisationsgesetz wird hingewiesen. Ergänzend dazu ist auch die Anzahl der Kinder und Jugendlichen zu betrachten, die in Horten – in der Zuständigkeit des jeweiligen Landes – betreut wird, da auch diese Betreuungsform die Zielsetzung der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt. Diesbezüglich wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 2293/J-NR/1018 betreffend Ausständige Anfragenbeantwortung zum Ausbau ganztägige Schulformen der anfragstellenden Abg.zNR Mag. Dr. Hammerschmid hingewiesen.

Entsprechend der Grundsatzbestimmung des § 8d Abs. 3 Schulorganisationsgesetz erfolgt die Festlegung der Standorte ganztägiger Schulformen im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen auf Grund der Vorschriften über die Schulerhaltung, fällt daher in die Vollzugszuständigkeit des jeweiligen Landes und obliegt somit dem gesetzlichen Schulerhalter, hier den jeweiligen schulerhaltenden Gemeinden.

Hinsichtlich der Anzahl der Eingaben bzw. Anfragen im Zusammenhang mit ganztägigen Schulformen wird grundsätzlich bemerkt, dass an mich und das Ministerium laufend unzählige Anfragen und Informationsbegehren hinsichtlich des Wirkungsbereiches des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung herangetragen werden. Eine verwaltungstechnische Erfassung aller Kontaktaufnahmen nach spezifischen Themen und Schwerpunkten würde einen Aufwand mit sich bringen, der in keinem vernünftigen Verhältnis zur Erledigung steht, sodass eine telefonisch, persönlich oder per E-Mail

herangetragene Anfrage im Allgemeinen nicht gesondert dokumentiert wird. In der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums sind bis zum Stichtag der Anfragestellung keine weiterzuverfolgenden schriftlichen Beschwerden hinsichtlich des mangelnden Angebots ganztägiger Schulformen erfasst. Es kam lediglich vereinzelt zu telefonischen Rückfragen von Eltern, denen im Bereich der Bildungsdirektion Wien ein Betreuungsplatz an einer ganztägigen Schulform verwehrt wurde, weil keine Berufstätigkeit vorlag. Von Seiten der Stadt Wien als Schulerhalter wird die Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten als Kriterium für die Aufnahme eines Kindes an eine ganztägige Schulform dann schlagend, wenn Platzprobleme bestehen.

Generell ist festzuhalten, dass der Ausbau der ganztägigen Schulformen vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung stark gefördert wird; es wurden und werden (auch rechtlich) entsprechende Maßnahmen gesetzt. Es ist jedoch anzumerken, dass letztlich die Zuständigkeit für den entsprechenden Ausbau der Schulen den für den Vollzug Zuständigen obliegt, d.h. im Falle der allgemein bildenden Pflichtschulen ist dies die Aufgabe der Länder und der Gemeinden.

Zu Fragen 11 und 12:

- *Wie viele zusätzliche SprachlehrerInnen konnten durch den Integrationstopf iHv 80 Mio. Euro finanziert werden? Bitte um Darstellung nach Bundesland für die Schuljahre 2016/2017 sowie 2017/2018.*
- *Wie viele zusätzliche SprachlehrerInnen für Integration gibt es für das Schuljahr 2018/19 sowie das Schuljahr 2019/2020? Bitte um Darstellung nach Bundesland, jeweils im Vergleich zum Vorjahr.*

Mit den zusätzlichen Mitteln im Rahmen der „Integrationstöpfe II und III“ wurden den Ländern im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen in den Schuljahren 2016/17 und 2017/18 für die Schularten Volksschule (VS), Neue Mittelschule (NMS) und Polytechnische Schule (PTS) zusätzliche Landeslehrpersonenplanstellen für Sprachfördermaßnahmen gemäß § 8e Schulorganisationsgesetz zur Verfügung gestellt. Dazu wird auf die Ausführungen zu Fragen 3 und 4 bzw. in der Beilage im Zuge der Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 2037/J-NR/2018 verwiesen.

Die notwendigen Zusatzressourcen für langfristige Maßnahmen im Bereich der Deutschförderung von außerordentlichen Schülerinnen und Schülern werden gemäß § 8h Schulorganisationsgesetz beginnend mit dem Schuljahr 2018/19 für Deutschförderklassen und Deutschförderkurse für allgemein bildenden Pflichtschulen im Wege eines zweckgebundenen Zuschlags zur Verfügung gestellt. Im Sinne der Stellenplanrichtlinie für das Schuljahr 2018/19 in Verbindung mit der Genehmigung der definitiven Stellenpläne für gegenständliches Schuljahr ergibt sich nachstehende Verteilung auf die Bundesländer:

Schuljahr 2018/19

Deutschförderung gemäß § 8h Schulorganisationsgesetz -

	genehmigte Planstellen VS, NMS, PTS
Bundesland	zweckgebundener Zuschlag
Burgenland	10,1
Kärnten	20,9
Niederösterreich	62,7
Oberösterreich	59,8
Salzburg	27,2
Steiermark	27,7
Tirol	37,7
Vorarlberg	18,9
Wien	177,0
Österreich	442,0

VS, NMS, PTS Volksschule, Neue Mittelschule, Polytechnische Schule

Für das Schuljahr 2019/20 stehen in Summe weiterhin 442 Planstellen österreichweit zur Verfügung. Die konkrete Verteilung auf die einzelnen Bundesländer wird durch die Stellenplanrichtlinie für allgemein bildende Pflichtschulen für das zukünftige Schuljahr 2019/20 festzulegen sein.

Zu Fragen 13 und 14:

- *Wie viele zusätzliche IntegrationspädagogInnen konnten durch den Integrationstopf iHv 80 Mio. Euro finanziert werden? Bitte um Darstellung nach Bundesland für die Schuljahre 2016/2017 sowie 2017/2018.*
- *Wie viele zusätzliche IntegrationspädagogInnen gibt es für das Schuljahr 2018/19 sowie das Schuljahr 2019/2020? Bitte um Darstellung nach Bundesland, jeweils im Vergleich zum Vorjahr.*

Mit den zusätzlichen Mitteln im Rahmen der Integrationstöpfe II und III wurden den Ländern im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen in den Schuljahren 2016/17 und 2017/18 für die Schularten Volksschule (VS) und Neue Mittelschule (NMS) zusätzliche Landeslehrpersonenplanstellen für „Begleitende pädagogische Integrationsmaßnahmen an Volksschulen und Neuen Mittelschulen“ zur Verfügung gestellt. Dazu wird ebenso auf die Ausführungen zu Fragen 3 und 4 bzw. in der Beilage im Zuge der Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 2037/J-NR/2018 verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Fragen 1 und 20 betreffend der Befristung der Mittel im Rahmen der zusätzlichen Integrationsmaßnahmen hingewiesen.

Zu Fragen 15 bis 18:

- *Wie viele zusätzliche SozialarbeiterInnen konnten durch den Integrationstopf iHv 80 Mio. Euro finanziert werden? Bitte um Darstellung nach Bundesland für die Schuljahre 2016/2017 sowie 2017/2018, jeweils im Vergleich zum Vorjahr.*
- *Wie viele zusätzliche SozialarbeiterInnen gibt es für das Schuljahr 2018/19 sowie das Schuljahr 2019/2020? Bitte um Darstellung nach Bundesland, jeweils im Vergleich zum Vorjahr.*
- *Wie viele zusätzliche PsychologInnen konnten durch den Integrationstopf iHv 80 Mio. Euro finanziert werden? Bitte um Darstellung nach Bundesland für die Schuljahre 2016/2017 sowie 2017/2018, jeweils im Vergleich zum Vorjahr.*
- *Wie viele zusätzliche PsychologInnen gibt es für das Schuljahr 2018/19 sowie das Schuljahr 2019/2020? Bitte um Darstellung nach Bundesland, jeweils im Vergleich zum Vorjahr.*

Zur Zahl der zusätzlichen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter (in Köpfen) im Rahmen der eingeräumten Mittelverwendungen für zusätzliche Integrationsmaßnahmen im Bereich „Unterstützung der Chancengleichheit durch Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter“ in den Schuljahren 2016/17 bis 2018/19 wird auf nachstehende Aufstellung hingewiesen:

Zusätzliche Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter (in Köpfen)			
Bundesland	Schuljahr 2016/17	Schuljahr 2017/18	Schuljahr 2018/19
Burgenland	0	1	1
Kärnten	2	4	3
Niederösterreich	1	4	4
Oberösterreich	3	16	13
Salzburg	3	5	6
Steiermark	3	6	5
Tirol	1	1	0
Vorarlberg	1	4	4
Wien	4	21	16
Gesamt	18	62	52

Zur Zahl der zusätzlichen Psychologinnen und Psychologen (in Köpfen) im Rahmen der eingeräumten Mittelverwendungen für zusätzliche Integrationsmaßnahmen im Bereich „Mobile Interkulturelle Teams“ in den Schuljahren 2016/17 bis 2018/19 wird auf nachstehende Aufstellung hingewiesen:

Zusätzliche Psychologinnen und Psychologen (in Köpfen)			
Bundesland	Schuljahr 2016/17	Schuljahr 2017/18	Schuljahr 2018/19

Burgenland	1	1	1
Kärnten	2	2	2
Niederösterreich	4	2	2
Oberösterreich	3	2	2
Salzburg	4	5	7
Steiermark	4	4	5
Tirol	2	2	2
Vorarlberg	1	0	0
Wien	6	6	5
Gesamt	27	24	26

Hinsichtlich des Schuljahres 2019/20 wird auf die Ausführungen zu Fragen 1 und 20 betreffend der Befristung der Mittel im Rahmen der zusätzlichen Integrationsmaßnahmen hingewiesen.

Zu Frage 19:

- *Wie viele Schülerinnen mit Asylstatus bzw. Asylwerberstatus gibt es in Österreich? Bitte um Darstellung nach Bundesland und Schultyp für die Schuljahre 2014/2015 bis 2018/19.*

Es ist darauf hinzuweisen, dass die allgemeine Schulpflicht für alle Kinder, die sich dauernd in Österreich aufhalten, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft und von ihrem aufenthaltsrechtlichen oder asylrechtlichen Status (§ 1 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985) besteht. Für die Frage der allgemeinen Schulpflicht oder die Aufnahme in eine Schule ist daher der wechselnde aufenthaltsrechtliche oder asylrechtliche Status nicht erheblich.

Der aufenthaltsrechtliche bzw. asylrechtliche Status von Kindern und Jugendlichen in ihrer Eigenschaft als Schülerinnen und Schüler ist weder Bestandteil der Bildungsdokumentation, noch ist Derartiges aus anderen in der Schulstatistik verfügbaren Informationen ableitbar. Die angesprochenen Merkmale „Asylstatus bzw. Asylwerberstatus“ sind auch keine, die in den Personalcontrollingsystemen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung evident sind. Ebenso besteht in den Personalinformationssystemen des Bundes keine gesonderte Kennzeichnung der derartige Schülerinnen und Schüler unterrichtenden Lehrpersonen; auch auf Basis der rechtlichen Grundlagen des Landeslehrpersonencontrollings sind Aussagen zum konkreten aufenthaltsrechtlichen Status eines schulpflichtigen Kindes nicht möglich. Eine Beantwortung der gegenständlichen Fragestellungen ist im gewünschten Detaillierungsgrad aus den zentral verfügbaren Informationen deshalb nicht möglich.

Im Lichte der verstärkten Fluchtbewegung ab 2015 erfolgten seitens des Bundesministeriums bei den damaligen Landesschulräten bzw. dem Stadtschulrat für Wien entsprechende Ad-

hoc-Erhebungen, um einen Überblick über die regionale Verteilung von Kindern mit Fluchterfahrungen zu gewinnen und um auf die besonderen Herausforderungen bzw. die spezifischen Bedarfe entsprechend reagieren zu können. Auf Basis dieser ad-hoc Erhebungen kann auf folgende nachstehende Aufstellungen hingewiesen werden, die das jeweilige Schuljahresmittel der durchgeführten Erhebungen abbilden, wobei anzumerken ist, dass für den Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen (inkl. Privatschulen) die Erhebungen getrennt nach Schulstufen und im Bereich der weiterführenden Schulen (Schulen in Trägerschaft des Bundes sowie weiterführende Privatschulen) nach Schultypen erfolgte.

		Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrungen im Jahresmittel									
		Allgemein bildende Pflichtschulen nach Schulstufen									
Bundesland		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
2015/16	Burgenland	7	45	37	33	31	23	25	32	31	15
	Kärnten	37	106	76	70	54	56	41	49	55	24
	Niederösterreich	130	382	240	252	205	216	156	216	243	155
	Oberösterreich	83	272	168	134	113	139	128	139	131	51
	Salzburg	30	14	13	55	46	57	46	58	76	12
	Steiermark	25	224	168	123	115	126	110	132	111	79
	Tirol	43	138	89	92	58	52	68	73	85	42
	Vorarlberg	44	70	64	45	38	35	34	38	45	22
	Wien	216	331	255	204	218	176	186	200	284	25
	Gesamt	615	1.582	1.110	1.008	878	880	794	937	1.061	425
2016/17	Burgenland	8	54	46	49	35	50	31	30	55	13
	Kärnten	45	138	109	95	77	65	79	68	90	37
	Niederösterreich	160	576	391	341	309	301	250	277	364	218
	Oberösterreich	120	434	296	256	211	187	212	185	193	34
	Salzburg	58	53	60	90	59	75	67	72	78	19
	Steiermark	32	335	240	200	146	181	155	160	192	63
	Tirol	42	136	111	96	87	77	75	100	114	38
	Vorarlberg	83	167	124	120	93	81	79	79	92	13
	Wien	400	816	583	461	356	334	335	366	519	133
	Gesamt	948	2.709	1.960	1.708	1.373	1.351	1.283	1.337	1.697	568
2017/18	Burgenland	10	38	42	39	33	29	37	27	40	10
	Kärnten	44	126	127	110	85	56	65	71	110	27
	Niederösterreich	184	657	461	374	339	346	262	283	418	208
	Oberösterreich	108	377	359	286	249	208	184	218	226	73
	Salzburg	90	119	95	109	92	74	72	66	84	26
	Steiermark	30	278	276	189	169	144	140	124	178	59
	Tirol	69	67	68	72	68	65	60	51	50	65
	Vorarlberg	54	135	148	125	117	80	82	77	108	22
	Wien	441	953	969	734	592	468	451	481	534	156
	Gesamt	1.030	2.750	2.545	2.038	1.744	1.470	1.353	1.398	1.748	646
2018/19 *	Burgenland	0	32	29	34	31	29	19	33	19	17
	Kärnten	49	95	101	91	88	67	50	54	70	35
	Niederösterreich	73	218	194	195	173	104	95	109	108	82

Oberösterreich	80	329	292	297	242	168	155	147	165	95
Salzburg	82	126	134	117	131	56	55	57	78	39
Steiermark	18	264	261	232	193	134	149	130	139	83
Tirol	58	48	41	44	50	37	50	43	32	35
Vorarlberg	16	55	92	113	94	8	69	78	66	7
Wien	396	886	1.028	990	781	562	501	506	580	246
Gesamt	772	2.053	2.172	2.113	1.783	1.165	1.143	1.157	1.257	639

* Stand 07.01.2019

		Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrungen im Jahresmittel						
		Mittlere und höhere Schulen nach Schultyp						
		Bundesland	AHS-U	AHS-O	TMHS	HUM	HAS/HAK	BAfEP
2015/16	Burgenland		5	8	2	4	6	0
	Kärnten		2	12	7	24	11	0
	Niederösterreich		28	155	19	62	124	1
	Oberösterreich		8	79	10	44	79	0
	Salzburg		2	16	9	18	21	0
	Steiermark		14	77	25	77	39	1
	Tirol		10	40	13	59	25	0
	Vorarlberg		2	19	11	2	24	0
	Wien		55	150	13	45	29	1
	Gesamt		126	556	109	335	358	3
2016/17	Burgenland		2	9	1	34	14	0
	Kärnten		1	12	23	42	31	0
	Niederösterreich		48	177	41	89	246	1
	Oberösterreich		9	171	31	81	110	0
	Salzburg		6	19	22	35	35	1
	Steiermark		21	144	62	117	79	0
	Tirol		54	18	60	73	53	0
	Vorarlberg		2	53	7	1	38	0
	Wien		137	344	30	75	42	0
	Gesamt		280	947	277	547	648	2
2017/18	Burgenland		3	13	0	34	12	0
	Kärnten		1	26	55	62	39	0
	Niederösterreich		52	156	95	95	280	1
	Oberösterreich		14	168	35	83	92	1
	Salzburg		8	22	18	34	58	0
	Steiermark		13	165	64	91	77	0
	Tirol		23	42	88	73	71	0
	Vorarlberg		2	32	10	6	30	0
	Wien		188	360	15	86	26	0
	Gesamt		304	984	380	564	685	2
2018/19 *	Burgenland		1	5	1	36	18	0
	Kärnten		3	36	29	80	27	0
	Niederösterreich		28	77	128	91	110	0
	Oberösterreich		17	106	29	90	56	0

Salzburg	14	32	14	6	37	0
Steiermark	19	109	58	62	68	1
Tirol	13	3	26	50	44	0
Vorarlberg	2	29	10	10	35	0
Wien	219	338	17	24	33	0
Gesamt	316	735	312	449	428	1

AHS-U Allgemein bildende höhere Schulen - Unterstufe

AHS-O Allgemein bildende höhere Schulen - Oberstufe

TMHS Technische und gewerbliche mittlere und höhere Schulen

HUM Humanberufliche Schulen (Lehranstalten für Tourismus, Soziale und Wirtschaftliche Berufe)

HAS/HAK Handelsschulen und Handelsakademien/Kaufmännische Schulen

BAfEP Bildungsanstalten für Elementarpädagogik (bzw. ehem. Kindergartenpädagogik)

* Stand 07.01.2019

Zu Frage 20:

- *Gibt es einen Experten oder eine Expertin für Integration, der oder die Ihnen die Kürzung dieser Mittel empfohlen hat?*
- Wenn ja, welcher und aufgrund welcher Daten und Fakten?*
 - Kam die Entscheidung der Kürzung dieser Mittel vom Finanzministerium oder haben Sie sich persönlich für die Kürzung dieser Mittel im Rahmen der Budgeterstellung eingesetzt?*
 - Wenn nein, mit welcher Begründung wurden sie dennoch gekürzt?*
 - Erwarten Sie mit weniger Deutschlehrerinnen, die im Jahr 2019 unterrichten werden bessere Ergebnisse? Auf welcher pädagogisch didaktischen Einschätzung basiert diese Annahme?*

Wie bereits einleitend zu Frage 1 bemerkt, wurden die Projekte im Bereich der zusätzlichen Integrationsmaßnahmen („Integrationstöpfe“) nicht gestrichen, sondern von vornherein von der damaligen Bundesregierung zeitlich befristet eingerichtet, um den Herausforderungen der sich damals zuspitzenden Flüchtlingsbewegung zu begegnen. Dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist es gelungen, die daraus finanzierten Projekte „Mobile interkulturelle Teams“ und „Schulsozialarbeit“ (Unterstützung der Chancengleichheit durch Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter) dennoch noch bis Ende des laufenden Schuljahres (also Ende Juni 2019) weiterzuführen. Für den Zeitraum danach wird an einer Lösung in Kooperation mit den dafür primär zuständigen Gebietskörperschaften gearbeitet.

Hinzuweisen ist, dass für Schulsozialarbeit die Zuständigkeit primär bei der Kinder- und Jugendhilfe und damit bei den Ländern liegt. Diese engagieren sich – wenn auch von Land zu Land verschieden – in diesem Bereich auch seit mehreren Jahren und in stark steigendem Ausmaß.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung verfolgt demnach das Ziel, in Kooperation mit den zuständigen Landesbehörden (insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe und den Einrichtungen des Gesundheitswesens) im Wege der

Bildungsdirektionen nachhaltige Strukturen für psychosoziale Unterstützung im Schulbereich zu etablieren. Die Erfahrungen aus den Projekten der zusätzlichen Integrationsmaßnahmen sind hier natürlich eine wichtige Grundlage. Der aktuelle konkrete Bedarf ist jeweils vor Ort zu ermitteln.

Im Bereich der Sprachförderung ist es gelungen, das neue Modell der Deutschförderklassen und Deutschförderkurse im Ausmaß von 442 Planstellen einzuführen. Die zuvor lediglich befristet vorgesehenen zusätzlichen Mittel wurden langfristig abgesichert und in die Regelsystematik übergeführt. Die Vorteile des Modells der Deutschförderklassen und Deutschförderkurse sind in der erhöhten Treffsicherheit bei der Feststellung des Status „außerordentliche Schülerin bzw. außerordentlicher Schüler“ gelegen, dies auf Grund österreichweit einheitlicher, standardisierter Testverfahren. Weitere Eckpunkte betreffen die gezieltere Förderung für jene Kinder und Jugendlichen, die unzureichende Kenntnisse der Unterrichtssprache aufweisen und dem Unterricht nicht folgen können. Im Rahmen der Deutschförderklassen erfolgt eine Erhöhung auf 15 Förderstunden in der Volksschule bzw. 20 Förderstunden in der Sekundarstufe und darüber hinaus sind mehrere Stunden gemeinsamer Unterricht mit Schülerinnen und Schülern der Regelklasse (z.B. Musik, Bewegung und Sport) vorgesehen. In den Deutschförderkursen erfolgt gezielte Begleitung für außerordentliche Schülerinnen und Schüler nach dem Übertritt in den Regelunterricht im Ausmaß von 6 Stunden/Woche. Die einheitliche Sprachstandüberprüfung nach jedem Semester eröffnet die semesterweise Übertrittsmöglichkeit in den Regelunterricht. Die Lehrpläne für Deutschförderklassen mit pädagogischem Schwerpunkt zum Spracherwerb in Deutsch (BGBl. II Nr. 230/2018) runden das Gesamtpaket ab. Zudem ist seit dem Schuljahr 2018/19 das Beherrschen der Unterrichtssprache Deutsch als Schulreifekriterium festgelegt.

Zu Fragen 21 und 22:

- *Auf Basis welcher Anzahl von Team-Teaching LehrerInnen, die an NMS unterrichten, wurden das BFG16, das BFG17, das BFG18 erstellt? Bitte um Darstellung nach Bundesland.
a. Wie hoch waren die daraus resultierenden Kostenschätzungen für die Budgeterstellung?
Bitte um jährliche Darstellung der Mengengerüste (VZÄ und Bruttolohnkosten pro VZÄ)*
- *Auf Basis welcher Anzahl von Team-Teaching LehrerInnen wurde das BFG19 erstellt? Bitte um Darstellung nach Bundesland.
a. Wie hoch sind die daraus resultierenden Kostenschätzungen für die Budgeterstellung?
Bitte um jährliche Darstellung der Mengengerüste (VZÄ und Bruttolohnkosten pro VZÄ)
b. Erwarten Sie durch das im Dezember beschlossene Pädagogik Paket Abweichungen von der im Rahmen der Budgeterstellung Anfang des Jahres 2018 angenommenen Anzahl an Team-Teaching LehrerInnen?*

Die Budgetierung des Lehrpersonalaufwandes für die Neue Mittelschule erfolgt nicht nach der Zahl der Team-Teaching Lehrpersonen. Jeder Klasse der Neuen Mittelschule werden in den Stellenplanrichtlinien unverändert sechs zusätzliche Wochenstunden

Lehrpersonalressourcen zur Verfügung gestellt, die zweckgewidmet für Differenzierungsmaßnahmen gemäß § 31a des Schulunterrichtsgesetzes einzusetzen sind. Team-Teaching ist nur eine dieser Maßnahmen und wird nicht gesondert behandelt. Über den konkreten Einsatz der sechs Wochenstunden an den einzelnen Schulstandorten entscheidet auch nach dem Pädagogikpaket 2018 die Schulleitung.

Zu Frage 23:

- *Wie viele SchülerInnen wurden bzw. werden im Schuljahr 2017/18 und im Schuljahr 2018/19 von Team-Teaching LehrerInnen unterrichtet? Wie viele SchülerInnen werden es im Schuljahr 2019/2020 sein?*
- a. Von welcher Anzahl von SchülerInnen ging man im Rahmen der Budgeterstellung für das BFG17, das BFG18 sowie das BFG19 aus?*

In den zentral verfügbaren Personalinformationssystemen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist nicht ersichtlich, wie viele Schülerinnen und Schüler der Neuen Mittelschule auch durch Team-Teacher unterrichtet werden.

Zu Frage 24:

- *Im Regierungsprogramm wurde folgendes vereinbart:*
- "Änderungen bestehender Mittelbindungen im Bereich einzelner Schultypen (NMS) und Zuteilung von Ressourcen nur noch auf Basis eines neuen, noch zu erarbeitenden, für alle Schultypen fairen Zuteilungssystems"*
- a. Wurde dieses "faire Zuteilungssystem" bereits erarbeitet? Wenn nein, wann wird dieses präsentiert?*
- b. Wurde dieses "faire Zuteilungssystem" bereits bei der Budgeterstellung für das BFG19 berücksichtigt? Wenn ja, bitte um Darstellung nach Bundesland und nach Schultyp.*

Derzeit wird an einem für alle Schulen anwendbaren Zuteilungssystem gearbeitet, in dem die in § 8a Schulorganisationsgesetz genannten Kriterien der Lehrpersonal-Ressourcenzuteilung im Rahmen einer Verordnung näher ausgeführt werden. Für die Erstellung des Bundesfinanzgesetzes 2019 war dieses nicht zu berücksichtigen.

Wien, 6. März 2019

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

